

V o r l a g e Nr. L157/19

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 17.10.2018

Änderung der Grundschulverordnung

A. Problem

Die Grundschulverordnung in der jetzigen Fassung trat zum 01.08.2012 in Kraft.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat die Senatorin für Kinder und Bildung mit Beschluss vom 08.11.2017 aufgefordert, (...) eine schulscharfe und transparente Daten- und Informationslage, möglichst unter Nutzung vorhandener Instrumente, zu schaffen, die es ermöglicht, durch gezielte Maßnahmen gemeinsam mit den Schulen Impulse für Qualitätsentwicklungsprozesse zu setzen. Dazu ist im Einzelnen darauf hinzuwirken, dass die Teilnahme aller Schulen am VERA-3-Vergleichstest ab 2018 verbindlich sowohl in Mathematik als auch in Deutsch durchgeführt wird¹.

Somit muss der entsprechende Passus in der Grundschulverordnung in diesem Sinne angepasst werden, da dort bislang festgelegt ist, dass Vera 3 nur in einem der beiden Fächer verpflichtend durchzuführen ist.

Aus der Einführung der „kompetenzorientierten Leistungsrückmeldung“ ergeben sich ebenfalls notwendige Veränderungen der Grundschulverordnung.

Zudem ist es das erklärte Ziel der Senatorin für Kinder und Bildung, die enge, verbindliche Zusammenarbeit von Kitas und Grundschulen im Sinne einer durchgängigen Bildung zu intensivieren. Auch dies soll im Zuge der Änderung der Verordnung präzisiert werden.

¹ **Bremen darf den Anschluss im Bildungsbereich nicht vollends verlieren!** Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 7. November 2017 (Neufassung der Drucksache 19/1279 vom 26. Oktober 2017) (Drucksache 19/1346)

B. Lösung / Sachstand

§ 9, Absatz 5 wird dahingehend verändert, dass Vera 3 zukünftig verpflichtend in Deutsch und Mathematik durchgeführt wird.

Zu § 11 (Leistungsdokumentation) wird eine Präzisierung vorgeschlagen, die die Arbeit mit dem Portfolio stärken und somit die Qualität verbessern soll.

Zur verbindlicheren Kooperation zwischen Kitas und Grundschulen soll § 12 präzisiert werden.

C. Beteiligung und weiteres Verfahren

Nach Beschlussfassung in der Deputation werden die Gesamtvertretungen der Eltern in Bremen und in Bremerhaven, die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler in Bremen und in Bremerhaven, die bestehenden Arbeitskreise der Schulleitungen der Grundschulen und der Personalrat Schulen in Bremen und in Bremerhaven in ein Beteiligungsverfahren eingebunden.

Das Beteiligungsverfahren wird bis zum 14.11.2018 dauern.

Parallel dazu wird die rechtsförmliche Prüfung und die Abstimmung mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgen.

Die endgültige Beratung des Verordnungsentwurfs in der Deputation für Kinder und Bildung ist für den 28.11.2018 vorgesehen.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt die Änderungsverordnung gemäß Anlage 1 zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

Anlagen:

Anlage 1: Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Anlage 2: Synopse mit den Änderungsvorschlägen

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) im Land Bremen

Artikel 1

Die Verordnung über die Organisation des
Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) im Land Bremen
wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Schule führt Diagnoseverfahren mit einheitlicher Aufgabenstellung durch, dazu gehören auch Parallelarbeiten. Sie dienen der Sicherung der Standards in den Lerngruppen. Einheitliche Vergleichsarbeiten werden in Deutsch und Mathematik in der 3. Jahrgangsstufe durchgeführt.“

2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Lehrerinnen und Lehrer dokumentieren die Lernentwicklung und den Leistungsstand des einzelnen Kindes. Um die Lernbiographie kindgerecht zu begleiten, soll, neben einer Kriterien, an den Bildungsstandards orientierten Dokumentation, ein individuelles Portfolio angelegt werden.“

3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Zur Erleichterung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule sollen feste Zusammenarbeitsstrukturen zwischen den beteiligten Einrichtungen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Dazu gehören regelmäßige Gespräche der Leitungen der jeweiligen Einrichtungen ebenso wie der Austausch zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern, ein gemeinsames Übergabeinstrument und ein gemeinsames Bildungsverständnis. Die Vereinbarungen und Termine werden in den Jahresplanungen der beteiligten Einrichtungen berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am xxxx in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) vom 20. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 361) außer Kraft.

Bremen, den .xxx

Die Senatorin für
Kinder und Bildung

Synopse Änderung der Grundschulverordnung

Grundschulverordnung vom 01.08.2012	Änderung	Begründung
<p>§ 9 Unterricht und Erziehung ...</p> <p>(5) Die Schule führt Diagnoseverfahren mit einheitlicher Aufgabenstellung durch, dazu gehören auch Parallelarbeiten. Sie dienen der Sicherung der Standards in den Lerngruppen. Einheitliche Vergleichsarbeiten werden in Deutsch oder Mathematik in der 3. Jahrgangsstufe durchgeführt.</p>	<p>(5) Die Schule führt Diagnoseverfahren mit einheitlicher Aufgabenstellung durch, dazu gehören auch Parallelarbeiten. Sie dienen der Sicherung der Standards in den Lerngruppen. Einheitliche Vergleichsarbeiten werden in Deutsch und oder Mathematik in der 3. Jahrgangsstufe durchgeführt.</p>	<p>Aus dem Beschlussprotokoll der Bremischen Bürgerschaft vom 08.11.2017 Nr. 19/799-19/824 (Absatz 2a) geht hervor, dass die Teilnahme aller Grundschulen am Vera-3-Vergleichstest ab 2018 verpflichtend sowohl in Mathematik als auch in Deutsch durchgeführt werden soll, somit muss der Passus in der Grundschulverordnung angepasst werden.</p>
<p>§ 11 Leistungsdokumentation</p> <p>(1) Die Lehrerinnen und Lehrer dokumentieren die Lernentwicklung und den Leistungsstand des einzelnen Kindes, dabei ist die Verwendung von individuellen Portfolios anzustreben.</p> <p>(2) Die Rückmeldung über die Lernentwicklung und den Leistungsstand erfolgt in regelmäßigen, gemeinsamen Gesprächen zwischen den Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler. Mindestens zweimal im Schuljahr werden gemeinsam Vereinbarungen über die nächsten Lernschritte der Schülerin oder des Schülers getroffen. Diese sind Teil des Portfolios oder der Leistungsdokumentation.</p>	<p>§ 11 Leistungsdokumentation</p> <p>(1) Die Lehrerinnen und Lehrer dokumentieren die Lernentwicklung und den Leistungsstand des einzelnen Kindes. <u>Um die Lernbiographie kindgerecht zu begleiten, soll, neben einer kriterialen, an den Bildungsstandards orientierten Dokumentation, dabei ist die Verwendung von ein</u> individuelle<u>sa</u> Portfolios <u>angelegt werden. zustreben.</u></p> <p>(2) Die Rückmeldung über die Lernentwicklung und den Leistungsstand erfolgt in regelmäßigen, gemeinsamen Gesprächen zwischen den Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler. Mindestens zweimal im Schuljahr werden gemeinsam Vereinbarungen über die nächsten</p>	<p>Mit der „Kompetenzorientierten Leistungsrückmeldung“ werden an den Grundschulen neue Dokumentationsformen notwendig, die derzeit an den Grundschulen etabliert werden.</p>

	<p>Lernschritte der Schülerin oder des Schülers getroffen. Diese sind Teil des Portfolios oder der Leistungsdokumentation.</p>	
<p>§ 12 Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule</p> <p>(1) Zur Erleichterung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule sollen feste Zusammenarbeitsstrukturen zwischen den beteiligten Einrichtungen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Dazu gehören regelmäßige Kontakte der Leitungen der jeweiligen Einrichtungen ebenso wie der Austausch zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern.</p>	<p>§ 12 Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule</p> <p>(1) Zur Erleichterung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule sollen feste Zusammenarbeitsstrukturen zwischen den beteiligten Einrichtungen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Dazu gehören regelmäßige Gespräche-Kontakte der Leitungen der jeweiligen Einrichtungen ebenso wie der Austausch zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern, <u>ein gemeinsames Übergabeinstrument und ein gemeinsames Bildungsverständnis. Die Vereinbarungen und Termine werden- in den Jahresplanungen der beteiligten Einrichtungen und Schulen berücksichtigt-</u></p>	<p>Im Sinne der Durchgängigkeit der Bildungsbiographie des Kindes soll die Zusammenarbeit zwischen Kitas und Grundschulen systematisiert werden, dazu gehören auch konkrete und verbindliche Absprachen.</p>